

2026-90

NEERACH-2026-0300

0.0.0. Erarbeitung kommunaler Erlasse

Teilrevision Geschäftsordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Politischen Gemeinden Steinmaur und Neerach per 1. Juli 2026; Genehmigung**Sachverhalt**

Die Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinden Neerach und Steinmaur haben am 4. bzw. 7. Dezember 2017 den Zusammenarbeitsvertrag über den Betrieb und Unterhalt eines gemeinsamen Friedhofs und die Durchführung des Bestattungswesens zugestimmt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Darauf basierend haben die Gemeinderäte der beiden Gemeinden, gestützt auf Art. 3 des Zusammenarbeitsvertrages, die dazugehörige Geschäftsordnung (GO) über das Friedhof- und Bestattungswesen der Politischen Gemeinden Steinmaur und Neerach, gültig per 1. Januar 2018, erlassen.

Aufgrund der Erstellung eines Friedwalds in der Egg in Steinmaur musste die GO über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinden Steinmaur und Neerach entsprechend überarbeitet werden. Die von den Gemeinderäten von Steinmaur und Neerach am 14. bzw. 22. August 2023 genehmigte Teilrevision trat am 1. Januar 2024 in Kraft.

In der bisherigen GO über das Friedhof- und Bestattungswesen war unklar formuliert, ob die angegebenen Preise inklusive oder exklusive Mehrwertsteuer zu verstehen sind. Um diesen Zustand zu heilen, müssen die Gebührenangaben in der GO umformuliert werden. Die beiden Vertragsgemeinden nahmen die Korrekturen bei der Deklaration der Mehrwertsteuer zum Anlass, auch die übrigen Bestimmungen einer Überprüfung zu unterziehen. Die teilrevidierte GO soll per 1. Juli 2026 in Kraft treten.

Der Gemeinderat Steinmaur hat die Teilrevision der GO mit Beschluss Nr. 58 vom 27. April 2026 vorbehaltlich der Rechtskraft sowie der Zustimmung durch den Gemeinderat Neerach genehmigt.

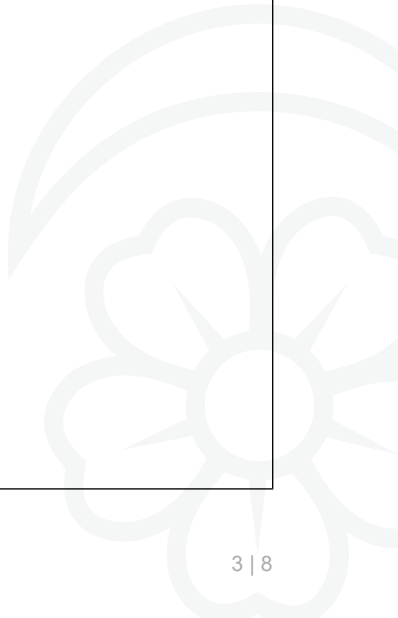
Erwägungen

Um die Verantwortlichkeiten zwischen Behörde und Verwaltung klar zu regeln, muss die GO über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinden Steinmaur und Neerach entsprechend überarbeitet werden. In diesem Zusammenhang wurden auch gleich die Preisangaben klar mit "inklusive Mehrwertsteuer" deklariert und in der GO festgesetzt.

Synoptische Darstellung Änderungen (Teilrevision) Geschäftsordnung

Nebst den in der synoptischen Darstellung aufgeführten Änderungen erfolgten noch redaktionelle Anpassungen an Titeln, einzelnen Wörtern und Satzkonstellationen.

Artikel Nr.	GO 1. Juli 2026	GO 1. 2024	Kommentar
Seite 1	vom 1. Juli 2026	vom 1. Januar 2024	Inkrafttreten der Geschäftsordnung.
1 Zuständigkeiten	<p>¹ Die Zuständigkeiten werden im Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Politischen Gemeinden Steinmaur und Neerach über den Betrieb und Unterhalt eines gemeinsamen Friedhofs und die Durchführung des Bestattungswesens vom 1. Januar 2018 geregelt.</p> <p>² Die Sitzgemeinde ist Steinmaur.</p>	Die Zuständigkeiten werden im Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Politischen Gemeinden Steinmaur und Neerach über den Betrieb und Unterhalt eines gemeinsamen Friedhofs und die Durchführung des Bestattungswesens vom 1. Januar 2018 geregelt.	Die Sitzgemeinde wird explizit erwähnt.
2 Friedhofsvorsteher	<p>¹ Den Friedhofsvorsteher stellt der politische Vertreter der Sitzgemeinde.</p> <p>² Das Bestattungsamt der Sitzgemeinde übt die Verwaltungsarbeiten aus.</p>	Das Bestattungsamt der Sitzgemeinde stellt den Friedhofsvorsteher.	Es wird klar bestimmt zwischen Behörden- und Verwaltungsarbeiten.
3 Aufgaben Friedhofsvorsteher	<p>¹ Der Friedhofsvorsteher trägt die betriebliche Gesamtverantwortung für den Friedhof und die Durchführung des Bestattungswesens. Ihm obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:</p> <p>a) Allgemeine Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsicht über die Leistungsverträge mit Dritten. <p>b) Bestattungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewilligung Bestattungen von verstorbenen Auswärtigen gemäss Art. 8 dieser Geschäftsordnung 	Der Friedhofsvorsteher trägt die betriebliche Gesamtverantwortung für den Friedhof und die Durchführung des Bestattungswesens. Ihm obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:	Aufgrund der neuen Unterscheidung in Art. 2 werden die Aufgaben zwischen Behörden- und Verwaltungsarbeiten klar definiert.

	<ul style="list-style-type: none"> - Abschluss von Unterhaltsverträgen <p>² Das Bestattungsamt ist für folgende Arbeiten verantwortlich:</p> <p>a) Allgemeine Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung <p>b) Bestattungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Führung des Bestattungsregisters <p>c) Friedhof Betten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Führen des Gräberverzeichnisses und des Belegungsplanes - Anordnung für das Setzen von Grabmälern, wenn nach drei Jahren durch die Angehörigen kein Grabmal gesetzt worden ist - Anordnung für die Aufrichtung und das Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler - Anordnung der Instandstellung von Gräber oder immergrünen Bepflanzungen bei mangelhafter Pflege der Gräber - Anordnung der Grabbesorgung bei Gräbern ohne Angehörige - Anordnung der Bepflanzung von Gräbern bei Vernachlässigung <p>d) Ruhestätte im Wald an der Egg</p> <ul style="list-style-type: none"> - Führen des Gräberverzeichnisses und des Belegungsplanes 	<p>b) Bestattungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewilligung Bestattungen von verstorbenen Auswärtigen gemäss Art. 8 dieser Geschäftsordnung - Abschluss von Unterhaltsverträgen - Führung des Bestattungsregisters <p>c) Friedhof Betten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Führen des Gräberverzeichnisses und des Belegungsplanes - Anordnung für das Setzen von Grabmälern, wenn nach drei Jahren durch die Angehörigen kein Grabmal gesetzt worden ist - Anordnung für die Aufrichtung und das Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler - Anordnung der Instandstellung von Gräber oder immergrünen Bepflanzungen bei mangelhafter Pflege der Gräber - Anordnung der Grabbesorgung bei Gräbern ohne Angehörige - Anordnung der Bepflanzung bei Gräbern bei Vernachlässigung <p>d) Ruhestätte im Wald an der Egg</p> <ul style="list-style-type: none"> - Führen des Gräberverzeichnisses und des Belegungsplanes 	
--	---	--	---

4 Entschädigung Friedhofsvorsteher	Die Vertragsgemeinde Neerach entschädigt die Sitzgemeinde Steinmaur für die Aufgabenerfüllung der Verwaltungsarbeiten mit jährlich CHF 3'500.00 (exkl. MWST).	Die Vertragsgemeinde Neerach entschädigt die Sitzgemeinde Steinmaur für die Aufgabenerfüllung des Friedhofsvorstehers mit jährlich CHF 3'500.00.	Die Entschädigung wird mit (exkl. MWST) ergänzt.
6 Aufträge an Dritte	Folgende Aufträge werden durch den Friedhofsvorsteher an Dritte vergeben.	Folgende Aufträge werden durch die Sitzgemeinde an Dritte vergeben:	Die Auftragsvergabe wurde klarer definiert.
7 Bestattungen ohne Bewilligungsverfahren	Bestattungen ohne Bewilligungsverfahren	Bestattungen ohne Bewilligung	Der Titel wurde angepasst.
8 Bestattungen mit Bewilligungsverfahren	Bestattungen mit Bewilligungsverfahren	Bestattungen mit Bewilligung	Der Titel wurde angepasst.
11 Leistungen der Wohngemeinde	- ein schlichtes Gedenkzeichen (bei Bestattungen nach Art. 8, ist dieses Gedenkzeichen gebührenpflichtig), wobei beim Friedwald kein Gedenkzeichen erlaubt ist	- ein schlichtes Gedenkzeichen (bei Bestattungen nach Art. 8, ist dieses Gedenkzeichen gebührenpflichtig), wobei bei der Ruhestätte im Wald an der Egg kein Gedenkzeichen erlaubt ist	Die Bezeichnung Friedwald wurde angepasst.
13 Bestattung von verstorbenen Auswärtigen und Einwohnern	<ul style="list-style-type: none"> - Eröffnung Familiengrab CHF 3'300.00 (inkl. MWST) - Beisetzung im Gemeinschaftsgrab CHF 220.00 (inkl. MWST) - Namenstafel beim Gemeinschaftsgrab CHF 150.00 (inkl. MWST) - Beisetzung der Asche in der Ruhestätte im Wald an der Egg CHF 440.00 (inkl. MWST) - Mietpreis eines Privatbaumes in der Ruhestätte im Wald an der Egg CHF 2'750.00 (inkl. MWST) 	<ul style="list-style-type: none"> - Eröffnung Familiengrab CHF 3'000.00 - Beisetzung im Gemeinschaftsgrab CHF 200.00 - Namenstafel beim Gemeinschaftsgrab CHF 150.00 - Beisetzung der Asche in der Ruhestätte im Wald an der Egg CHF 400.00 - Mietpreis eines Privatbaumes in der Ruhestätte im Wald an der Egg CHF 2'500.00 	<p>Die Gebühren werden mit (inkl. MWST) ergänzt.</p> <p>Die Bezeichnung Friedwald wurde angepasst.</p>

14 Bestattung von verstorbenen Auswärtigen	<ul style="list-style-type: none"> - Erdgrab CHF 990.00 (inkl. MWST) - Urnengrab CHF 440.00 (inkl. MWST) - Gemeinschaftsgrab CHF 440.00 (inkl. MWST) - Ruhestätte im Wald an der Egg CHF 660.00 (inkl. MWST) 	<ul style="list-style-type: none"> - Erdgrab CHF 900.00 - Urnengrab CHF 400.00 - Gemeinschaftsgrab CHF 400.00 - Ruhestätte im Wald an der Egg CHF 600.00 	Die Grabplatzgebühren werden mit (inkl. MWST) ergänzt.
16 Aufbahrung	Verstorbene Einwohner beider Gemeinden dürfen im Friedhofgebäude aufgebahrt werden. Für die Aufbahrung verstorbener Auswärtiger wird ein Betrag von CHF 55.00 (inkl. MWST) pro Tag verrechnet.	Verstorbene Einwohner beider Gemeinden dürfen im Friedhofgebäude aufgebahrt werden. Für die Aufbahrung verstorbener Auswärtiger wird ein Betrag von CHF 55.00 pro Tag verrechnet.	Die Gebühr wird mit (inkl. MWST) ergänzt.
17 Bestattungszeiten	Das Bestattungsdatum wird vom zuständigen Bestattungsamt im Trauergespräch mit den Angehörigen und in Absprache mit dem anderen Bestattungsamt festgelegt. Die Bestattungen finden nur an Werktagen in der Regel um 13.30 Uhr, stille Beisetzungen um 11.00 Uhr oder 16.00 Uhr statt.	Das Bestattungsdatum wird vom zuständigen Bestattungsamt im Trauergespräch mit den Angehörigen und in Absprache mit dem anderen Bestattungsamt festgelegt. Die Bestattungen finden nur an Werktagen in der Regel um 13.30 Uhr, stille Beisetzungen um 11.00 Uhr oder 16.00 Uhr statt. Wenn möglich, wird auf Bestattungen an Montage verzichtet.	Der Satz: <i>"Wenn möglich, wird auf Bestattungen an Montagen verzichtet."</i> wird gestrichen.



39 Aufstellen der Grabmäler	a) Die Grabmäler eines Erdbestattungsgrabes sollen frühestens 12 Monate und müssen spätestens 3 Jahre nach der Beisetzung aufgestellt werden. Es gilt zu berücksichtigen, dass wenn beim nächsten Grabplatz ein Leerstand besteht und entsprechend eine Aushebung eines neuen Grabes stattfinden wird, der Zeitpunkt aber noch offen ist, auf dem zuvor angelegten Grabplatz noch kein Grabmal gesetzt werden darf, da die Gefahr von Bodenabsenkungen besteht.	a) Die Grabmäler eines Erdbestattungsgrabes sollen frühestens 12 Monate und müssen spätestens 3 Jahre nach der Beisetzung aufgestellt werden. Für die Aushebung eines neuen Grabes dürfen auf den vorgängig angelegten Gräbern, wegen Absinkgefahr, noch keine Grabmäler gesetzt werden.	Grammatikale Anpassung
42 Bepflanzung	c) Ruhestätte im Wald an der Egg In der Ruhestätte im Wald an der Egg ist kein Grab schmuck erlaubt. Dieser kann im dafür vorgesehenen Bereich (analog Gemeinschaftsgrab) auf dem Friedhof aufgestellt werden.	c) Ruhestätte im Wald an der Egg In der Ruhestätte im Wald an der Egg ist kein Grab schmuck erlaubt. Dieser kann im dafür vorgesehenen Bereich (analog Gemeinschaftsgrab) auf dem Friedhof aufgestellt werden.	Anpassung der Bezeichnung Friedwald
43 Vernachlässigte Gräber	Kann der Friedhofvorsteher bei vernachlässigten Gräbern die Angehörigen nicht zum Unterhalt des Grabes bewegen, ist dieses Grab durch den Friedhofgärtner mit Immergrün zu bepflanzen. Die Kosten dafür werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.	Kann der Friedhofvorsteher bei vernachlässigten Gräbern die Angehörigen nicht zum Unterhalt des Grabes bewegen, ist dieses Grab durch den Friedhofgärtner mit Immergrün oder Efeu zu bepflanzen. Die Kosten dafür werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.	oder Efeu wird gestrichen

44 Grabunterhaltsvertrag	Die Gebühren betragen pro Jahr (gesamte Ruhefrist): a) Erdgrab CHF 285.00 (inkl. MWST) (CHF 5'700.00) b) Urnengrab CHF 225.00 (inkl. MWST) (CHF 4'500.00) c) Familiengrab CHF 725.00 (inkl. MWST) (CHF 43'500.00)	Die Gebühren betragen pro Jahr (gesamte Ruhefrist): a) Erdgrab CHF 260.00 (CHF 5'200.00) b) Urnengrab CHF 205.00 (CHF 4'100.00) c) Familiengrab CHF 660.00 (CHF 39'600.00)	Die Gebühr wird mit (inkl. MWST) ergänzt.
48 Inkrafttreten	Diese Geschäftsordnung tritt per 1. Juli 2026 in Kraft. Es werden alle mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen sowie die bisherige "Geschäftsordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinden Steinmaur und Neerach" vom 1. Januar 2024 aufgehoben.	Diese Geschäftsordnung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Es werden alle mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen sowie die bisherige "Geschäftsordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinden Steinmaur und Neerach" vom 1. Januar 2018 aufgehoben.	Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Teilrevision der Geschäftsordnung.

Behördenerlass

Weniger wichtige Rechtssätze beschliessen nach § 4 Abs. 3 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) in Verbindung mit Art. 17 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neerach der Gemeinderat in Form eines Behördenerlasses.

Der Erlass und die Änderung der GO über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinden Steinmaur und Neerach liegt gemäss Art. 3 des Zusammenarbeitsvertrages in der Kompetenz der Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Steinmaur und Neerach und kann deshalb in Form eines Behördenerlasses beschlossen werden.

Amtliche Publikation

Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse sind laut § 7 Abs. 1 GG zu veröffentlichen, wobei die Gemeinden ihr Publikationsorgan bestimmen. Zudem veröffentlichen die Gemeinden ihr Recht in ihrer systematischen Rechtssammlung (Abs. 2).

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Im Sinne der Erwägungen wird die Teilrevision der Geschäftsordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Politischen Gemeinden Steinmaur und Neerach genehmigt und per 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt.

2. Die Abteilung Präsidiales der Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den Behördenerlass über die Teilrevision der Geschäftsordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Politischen Gemeinden Steinmaur und Neerach im Sinne von § 7 Abs. 1 GG amtlich zu publizieren und die Geschäftsordnung per 1. Juli 2026 in der systematischen Rechtssammlung der Politischen Gemeinde Neerach nachzuführen.
3. Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeinderat Steinmaur, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur; per E-Mail an edith.lee@steinmaur.ch
 - Gemeindeverwaltung Steinmaur, Frau Regula Küpfer, Friedhofvorsteherin, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur; per E-Mail an regula.kuepfer@steinmaur.ch
 - Abteilungsleiterin Einwohner und Sicherheit
 - 0.0.0 Erarbeitung kommunaler Erlasse

Für richtigen Protokollauszug



Marc Bernasconi
Gemeindeschreiber